

Verordnung über das Einschränken des freien Umherlaufens von großen Hunden und Kampfhunden

(Hundeverordnung – HundeV)

Aufgrund des Art. 18 Abs. 1 und 3 des Gesetzes über das Landesstrafrecht und das Ordnungsrecht auf dem Gebiet der öffentlichen Sicherheit und Ordnung (Landesstraf- und Ordnungsgesetz - LStVG) in der in der Bayerischen Rechtssammlung (BayRS 2011-2-I) veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch § 1 Abs. 27 der Verordnung vom 26. März 2019 (GVBl. S. 98) geändert worden ist, erlässt die Gemeinde Rott folgende Verordnung:

§ 1

Verordnungszweck

Diese Verordnung beschränkt zur Verhütung von Gefahren für Leben, Gesundheit, Eigentum sowie zur Erhaltung der öffentlichen Reinlichkeit das freie Umherlaufen von großen Hunden und Kampfhunden.

§ 2

Anleinplicht, Betretungsverbot

(1) Für Kampfhunde gilt zu jeder Tages- und Nachtzeit eine Anleinplicht für alle öffentlichen Anlagen sowie auf allen öffentlichen Wegen, Straßen und Plätzen im gesamten Gemeindegebiet, sofern nicht durch ein Sachverständigengutachten festgestellt ist, dass die Hunde weder eine gesteigerte Aggressivität noch Gefährlichkeit gegenüber Menschen und Tieren aufweisen. Die Regelung über das generelle Betretungsverbot nach Absatz 3 bleibt unberührt.

(2) Für große Hunde gilt zu jeder Tages- und Nachtzeit eine Anleinplicht für alle öffentlichen Anlagen sowie auf allen öffentlichen Wegen, Straßen und Plätzen in den beigefügten Anlagen rot eingerahmten Bereichen der im Zusammenhang bebauten Ortsteilen der Gemeinde Rott. Die Regelung über das generelle Betretungsverbot nach Absatz 3 bleibt unberührt.

(3) Kampfhunde und große Hunde dürfen Kinderspielplätze nicht betreten¹. Auch das Mitführen an der Leine ist in diesen Bereichen nicht gestattet.

§ 3

Begriffsbestimmungen

(1) Die Anleinplicht verpflichtet den Hundeführer, vor Betreten der Verbotsbereiche dem Hund eine Leine anzulegen und in den Verbotsbereichen ständig an der Leine zu führen. Die Leine muss reißfest sein und darf eine Länge von maximal 2 Metern nicht überschreiten. Die

¹ Ersteckbar auch in Anlagen, die ganz überwiegend von Bewohnern eines nahen gelegenen Altenheims aufgesucht werden (vgl. Nr. 18.2 Abs. 2 Satz 4 VollzBek.)

Leine muss mit einem schlupfsicheren Halsband oder einem schlupfsicheren Geschirr verbunden sein, aus dem ein selbstständiges Entweichen des Hundes ausgeschlossen ist.

(2) Kampfhunde sind Hunde, bei denen auf Grund rassespezifischer Merkmale, Zucht oder Ausbildung von einer gesteigerten Aggressivität und Gefährlichkeit gegenüber Menschen und Tieren auszugehen ist. Die in der Verordnung des Bayerischen Staatsministeriums des Innern über Hunde mit gesteigerter Aggressivität und Gefährlichkeit vom 10. Juli 1992 (GVBl. S. 268, BayRS 2011-2-7-I) in der jeweils gültigen Fassung geregelten Vermutungen über die Eigenschaft als Kampfhund finden Anwendung.

(3) Große Hunde sind erwachsene Hunde, die eine Schulterhöhe von mindestens 50 cm aufweisen. Abzustellen ist auf das individuelle Maß des Hundes, unabhängig davon, welche Größe ausgewachsene Hunde der betreffenden Rasse regelmäßig erreichen. Hierzu zählen jedoch stets erwachsene Hunde der Rassen Schäferhund, Boxer, Dobermann und Deutsche Dogge.

(4) Kinderspielplätze sind Flächen, die für Kinder zum Spielen bestimmt sind und die in der Regel entsprechende Einrichtungen, wie z.B. Sandkästen, Turn- und Spielgeräte, Tischtennisplatten, Ballspielflächen und Ähnliches, aufweisen. Zu den Kinderspielplätzen gehören auch Bolzplätze. Hierunter fallen auch Kinderspielplätze, die sich in Privateigentum befinden und tatsächlich öffentlich zugänglich sind.

§ 4 Ausnahmen

Von § 2 Abs. 1 bis 3 sind ausgenommen:

1. Blindenführhunde,
2. Diensthunde der Polizei, des Strafvollzugs, der Bundespolizei, der Zollverwaltung, der Bundesbahn und der Bundeswehr jeweils im Einsatz²,
3. Hunde, die zum Hüten einer Herde eingesetzt sind,
4. Hunde, die die für Rettungshunde vorgesehenen Prüfungen bestanden haben und als Rettungshunde für den Zivilschutz, den Katastrophenschutz oder den Rettungsdienst eingesetzt sind, sowie
5. im Bewachungsgewerbe eingesetzte Hunde, soweit der Einsatz dies erfordert.

§ 5 Ordnungswidrigkeiten

Nach Art. 18 Abs. 3 LStVG kann mit Geldbuße belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. als Hundeführer entgegen § 2 Abs. 1 oder 2 für einen Kampfhund oder großen Hund die Anleinplicht nicht beachtet,
2. als Hundeführer entgegen § 2 Abs. 3 zulässt, dass der mitgeführte Kampfhund oder große Hund einen Kinderspielplatz betritt.

² Ggf. auch Jagdhunde während ihres Einsatzes.

§ 6

Inkrafttreten, Geltungsdauer

(1) Diese Verordnung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Sie gilt 20 Jahre.

Rott, den 26.07.2021

gez. Siegel

gez. Sabine Blank
Zweite Bürgermeisterin

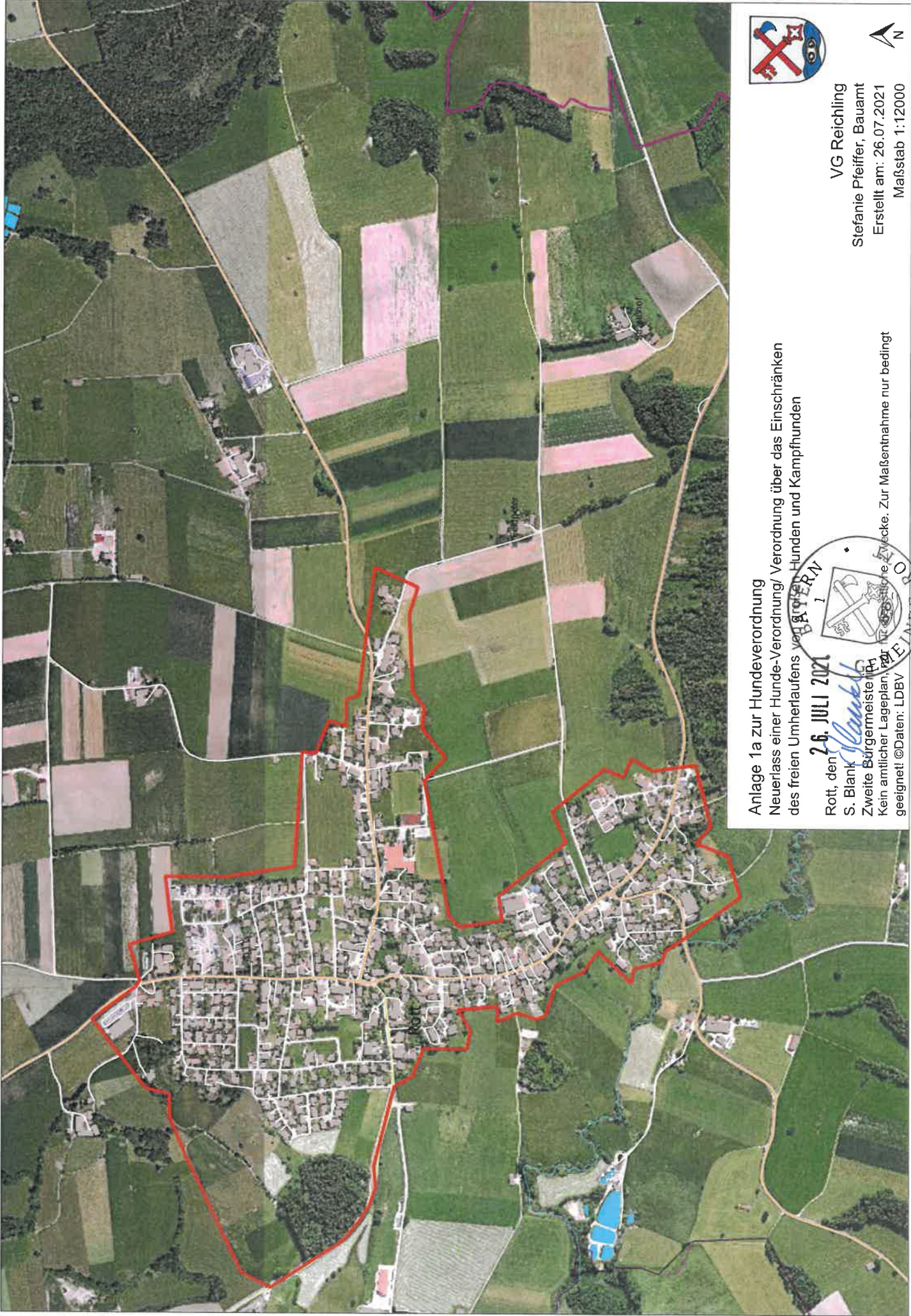
Bekanntmachungsvermerk:

Die Verordnung wurde am 29.07.2021 in der Gemeinde und in den Amtsräumen der Verwaltungsgemeinschaft Reichling zur öffentlichen Einsichtnahme niedergelegt. Hierauf wurde durch Anschlag an den Amtstafeln der Gemeinde und an der Amtstafel der Verwaltungsgemeinschaft Reichling hingewiesen. Die Anschläge wurden am 29.07.2021 angebracht und am 16.08.2021 wieder entfernt.

Reichling, den 07.09.2021

gez. Siegel

gez. Pfeiffer, B.A.



Anlage 1a zur Hundeverordnung
Neuerlass einer Hunde-Verordnung/ Verordnung über das Einschränken
des freien Umherlaufens von ~~großen~~ Hunden und Kampfhunden

Rott, den **26. JULI 2021**

S. Blank *S. Blank*
Zweite Bürgermeisterin
Kein amtlicher Lageplan, nur für persönliche Zwecke. Zur Maßentnahme nur bedingt
geeignet! ©Daten: LDBV



VG Reichling
Stefanie Pfeiffer, Bauamt
Erstellt am: 26.07.2021
Maßstab 1:12000





Anlage 3 zur Hundeverordnung
Neuerlass einer Hunde-Verordnung/ Verordnung über das Einschränken
des freien Umherlaufens von großen Hunden und Kampfhunden

Rott, den **26. JULI 2021**
S. Blank
Zweite Bürgermeisterin
Kein amtlicher Lageplan
geeignet! ©Daten: LDB MEINDE



VG Reichling
Stefanie Pfeiffer, Bauamt
Erstellt am: 26.07.2021
Maßstab 1:3000

